



Satzung **des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Flensburg e. V.** **in Flensburg**

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Flensburg e.V., im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Flensburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und als Mitglied dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. Angeschlossen.

Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder, zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. zu fördern.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern.
- b) Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterhalten.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder es Ihnen zugestanden hat oder eines der genannten Rechte anstrebt und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei, solange ihnen nicht selbst ein dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und der/ dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann frühestens zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres erklärt werden, bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der Austritt nicht vor Ablauf des zweiten auf den Eintritt folgenden Jahres zulässig.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschlussfassung des Vorstandes durch den Vorsitzenden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Rechte der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtung des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r /ihrem/r Stellvertreter/in, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und vier Beisitzern/ Beisitzerinnen, von denen einer/eine ein Mitglied aus Glücksburg oder ein Mitglied aus den Flensburger Umlandgemeinden sein muss. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in in einem besonderen Wahlgang.

3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. In geraden Kalenderjahren stehen der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen zur Wahl, in ungeraden Jahren der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen.

4. Ein Vorsitzender/ eine Vorsitzende (Mitglied des Vorstandes) hat zurückzutreten, wenn er/sie das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und dem/r Schatzmeister/in wird eine Aufwandsvergütung gezahlt, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsvergütung und des Sitzungsgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ämter und Fachausschüsse

§ 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom/von der Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.

2. Der/die Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

a) den/die Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertreter/in und die Vorstandsmitglieder zu wählen,

b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,

c) zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen,

d) Ehrenmitglieder zu ernennen,

e) Satzungsänderungen zu beschließen.

2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner, wenn 200 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.

3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden einberufen und von ihm/ihr geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

Öffentliche Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerkundgebungen

§ 12

Zur Unterrichtung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

Verkündungsorgan

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Norddeutschen Hausbesitzerzeitung, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem/der Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung ebenfalls eine Tageszeitung zu wählen.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.

4. Der Überschuss wird Einrichtungen in der Stadt Flensburg, die gemeinnützigen Zwecken dienen, auf Beschluss der auflösenden Versammlung überwiesen.

§ 15

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betr. Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.